



# Bericht über die Corporate Governance des Deutschen Instituts für Entwick- lungspolitik (DIE) 2016



**Bericht über die Corporate Governance  
des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik (DIE)  
über das Jahr 2016**

**I. Einleitung**

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 die *Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes* beschlossen. Teil dieser Grundsätze ist der *Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes*.

Der PCGK enthält alle wesentlichen Bestimmungen des geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland ganz oder überwiegend beteiligt ist sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Damit gilt der PCGK auch für die DIE gGmbH und ihre Organe.

Zugleich hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens verpflichtet, für alle Unternehmen mit Landesbeteiligung die Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW sicherzustellen. Die Bestimmungen des Landes-PCGK entsprechen weitgehend denen des Bundes-PCGK, weichen aber in einigen Punkten auch von ihnen ab.

Deshalb haben sich beide Gesellschafter in einer Clearing-Vereinbarung auf die Anwendung des Bundes-PCGK geeinigt und diese beabsichtigte Regelung in Paragraph 21 Absatz 7 des Entwurfs für den entsprechend zu überarbeitenden Gesellschaftsvertrag eingearbeitet.

Gleichwohl hat der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen die Empfehlung ausgesprochen, die Einhaltung des Landes-PCGK auch in den Fällen sicherzustellen, in denen die Regelungen des Landes-PCGK über die des Bundes-PCGK hinausgehen. Die finale Ausgestaltung der entsprechenden Anpassung des zu überarbeitenden Gesellschaftsvertrags wird derzeit ausgearbeitet.

**II. Ziele des DIE bei der Anwendung des Public Corporate Governance Kodex**

Mit der Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes und den ergänzenden Bestimmungen des PCGK des Landes NRW verfolgt das DIE das Ziel, im Rahmen der dort getroffenen Regelungen das ausgewogene Zusammenspiel der drei wichtigen Organe

Gesellschafter, Geschäftsführung und Kuratorium weiter sicher zu stellen, wobei die Anliegen beider Kodezes unterstützt werden, der Geschäftsführung die notwendige Handlungsfreiheit zu geben, die Funktion des Gesellschafters deutlich zu machen sowie den Rahmen des Kuratoriums als Aufsichtsgremium abzustecken.

### **III. Maßnahmen**

Unter dieser Prämisse wurden der Gesellschaftsvertrag, das Statut sowie die Geschäftsordnung für die Institutsleitung einer besonderen Prüfung unterzogen. Hinsichtlich der Regelungen des PCGK des Landes dauert die Prüfung noch an. Auch die wesentlichen Geschäftsabläufe wurden in die Prüfung einbezogen. Als Ergebnis daraus konnte festgestellt werden, dass das Regelwerk des DIE sowie die Geschäftsabläufe im Wesentlichen der Zielsetzung und damit auch den Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprechen. Allerdings waren Anpassungen erforderlich, die zwischenzeitlich weitestgehend umgesetzt wurden.

### **IV. Abweichungen von Regelungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes**

Nach Nr. 1.4 des Kodex ist die Beachtung des PCGK des Bundes im Regelwerk des DIE zu verankern. Es ist geplant, eine entsprechende Regelung in den Gesellschaftsvertrag des DIE aufzunehmen. Über die Regelung wurde Einvernehmen erzielt. Die Regelung wird in die beschlossene Neufassung des Gesellschaftsvertrags aufgenommen.

Nach Nr. 2.2 soll das Kuratorium den Abschlussprüfer wählen. Im DIE wird der Abschlussprüfer durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Eine Änderung des Verfahrens ist nicht beabsichtigt, da die Anteilseigner vor der Bestellung das Einvernehmen mit den Rechnungshöfen des Bundes und des Landes NRW herstellen müssen. Dadurch wird eine sachgerechte und transparente Entscheidung im Rahmen der bestehenden Regelungen sichergestellt. Abweichend vom PCGK des Bundes entspricht die für das DIE festgelegte Regelung dem PCGK des Landes NRW.

Nach Nr. 2.3 soll die Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung einberufen werden. Eine entsprechende Regelung wird in den Gesellschaftsvertrag des DIE aufgenommen. Im Vorgriff auf die Änderung des Gesellschaftsvertrags wurde die Verantwortung für die Einberufung der Gesellschafterversammlungen auf die Geschäftsführung übertragen.

Nach Nr. 3.1.3 soll sich der Inhalt der Berichtspflichten auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren. Der Bericht der Geschäftsführung weicht von den Vorgaben des Aktiengesetzes ab. Er enthält aber alle für die Bewertung des DIE erforderlichen Informationen. Eine Übertragung der Berichtspflichten nach dem Aktiengesetz auf das DIE ist nicht geplant. Bei dem Institut handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit keine

Gewinne erzielen darf. Aufgrund des Gesellschaftszwecks nimmt das DIE nur sehr begrenzt dem Marktgeschehen ausgesetzt. Ein Bericht nach der Struktur des Aktiengesetzes wäre in Bezug auf den Aufwand unangemessen und würde zu keinem höheren Erkenntniswert führen.

Nach Nr. 3.4 sollen Kredite an die Mitglieder der Geschäftsführung oder an Mitglieder des Kuratoriums ausgeschlossen sein. Die Geschäftsordnung für die Institutsleitung sah bis 2013 die Möglichkeit einer Kreditgewährung an die Geschäftsführung mit Zustimmung des Kuratoriums vor. Die Geschäftsordnung für die Institutsleitung ist geändert. Eine entsprechende Regelung wird in den Gesellschaftsvertrag des DIE aufgenommen.

Nach Nr. 5.1.2 soll bei Erstbestellung der Geschäftsführung die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt werden. Im DIE werden die Geschäftsführer auf fünf Jahre bestellt. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrags ist beschlossen und wird in die Neufassung des Gesellschaftsvertrags aufgenommen.

Nach Nr. 5.1.3 soll sich das Kuratorium eine Geschäftsordnung geben. Das Kuratorium des DIE hatte bis 2013 auf eine Geschäftsordnung verzichtet, da die wesentlichen Regelungen im Gesellschaftsvertrag enthalten waren. Die Geschäftsordnung für das Kuratorium ist 2013 in Kraft getreten. Eine entsprechende Anpassung wird in den Gesellschaftsvertrag des DIE aufgenommen.

Nach Nr. 5.1.7 soll das Kuratorium einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich mit allen wirtschaftlichen Vorgängen befassen soll. Das Kuratorium hat sich aufgrund der Größe des Instituts darauf verständigt, auf einen gesonderten Prüfungsausschuss zu verzichten.

Nach Nr. 5.2.2 soll für Mitglieder des Kuratoriums eine angemessene Altersgrenze festgelegt werden. Auf die Einführung einer Altersgrenze wurde verzichtet. Ob Mitglieder über die reguläre Altersgrenze hinaus aktiv im Kuratorium tätig sein sollen, bleibt einer Einzelfallentscheidung der Gesellschafter vorbehalten.

## **V. Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Kuratoriums des DIE im Jahr 2015**

### Geschäftsführung

Prof. Dr. Dirk Messner	127.443,28
Dr. Imme Scholz	107.999,41

### Kuratorium

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.

## **VI. Darstellung zum Frauenanteil im Kuratorium**

Das Kuratorium des DIE besteht grundsätzlich aus 15 Personen. Im November 2016 ist eine Frau aus dem Kuratorium ausgeschieden. Über die Nachbesetzung war Ende 2016 noch nicht

entschieden. Am 31.12.2016 bestand das Kuratorium aus 14 Mitgliedern. Davon waren vier Kuratoriumsmitglieder Frauen.

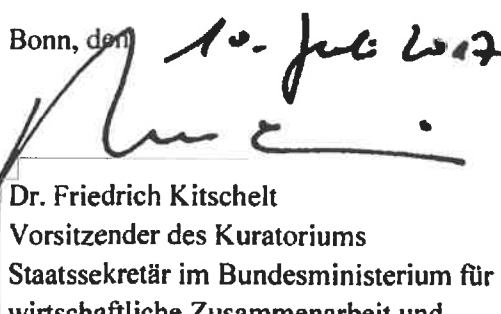
## VII. Entsprechenserklärung von Kuratorium und Geschäftsführung

Kuratorium und Geschäftsführung erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes – mit Ausnahme der unter Nr. IV dargestellten Abweichungen – im Deutschen Institut für Entwicklungspolitik (DIE) gGmbH entsprochen wurde. Ggf. erforderliche Anpassungen hinsichtlich des PCGK des Landes NRW werden in die Neufassung des Gesellschaftsvertrags aufgenommen.

Kuratorium und Geschäftsführung werden weiter darauf hinwirken, dass die Empfehlungen eingehalten werden.

Bonn, den

10. Juli 2017



Dr. Friedrich Kitschelt  
Vorsitzender des Kuratoriums  
Staatssekretär im Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit und  
Entwicklung (BMZ)



Prof. Dr. Dirk Messner  
Direktor des DIE